

European Commission
Directorate General for Energy and Transport
Rue De Mot 28

Robert Busch
Telefon +49 30 – 400 548-12
robert.busch@bne-online.de

B-1049 Brussels

Berlin, 28.09.2007

Kommentierung der Elemente einer künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Kommentierung zur EU-Charta der Energieverbraucher.

Der bne als Verband der Neuen Energieanbieter begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, dem mündigen Bürger und Verbraucher auch im Energiesektor angemessene Wahlmöglichkeiten und Rechte einzuräumen und festzulegen. Eine Zusammenfassung der Rechte der Kunden ist hierzu sehr nützlich. Nicht zuletzt hat der bne in seiner Satzung auch den Verbraucherschutz als Ziel.

Allerdings haben wir zu dem vorgelegten Entwurf einige Anmerkungen und Ergänzungen, die im Grundsatz von folgenden Überlegungen geleitet werden:

Der liberalisierte Energiemarkt ist immer noch nicht ausreichend stabil und frei von Diskriminierungen und überhöhten Preisen. Damit müssen für neue Anbieter und im Wettbewerb stehende Versorger jegliche Belastungen vermieden werden, die zu einer zusätzlichen Belastung der neuen Anbieter führen. Im Gegenteil, nach der langen Zeit des Sonderstatus der Energieversorgung, soll durch die Liberalisierung der leitungsgebundenen Energieversorgung eine Normalisierung des Marktes durch neue Anbieter und neue Produkte erreicht werden. Der Verbraucher soll als Energiekunde nicht schlechter gestellt sein, als Kunden in sonstigen Märkten. Dafür sollten die nicht notwendigerweise monopolistischen Bereiche freigegeben und an den Standard anderer Warenmärkte angeglichen werden; der weiterhin notwendige Monopolbereich Netz, soll durch Regulierung einen wettbewerbsäquivalenten Status bekommen. Ziel ist der mündige, informierte Kunde in einem wettbewerblich organisierten Markt, der die gleichen Rechte hat, wie die Kunden anderer Märkte auch. Gerade für die neuen Anbieter ist es vor dem Hintergrund immer noch zu geringer Wechselraten und Wechselbereitschaft existentiell, dass der Kunde weiter in dem Bewusstsein gefördert wird, dass es sich bei Energie um eine normale Ware mit allen Wahlmöglichkeiten handelt, wie sie auch in anderen Märkten existieren. Nur so wird die Wechselbereitschaft gefördert und nicht behindert.

Die vorgelegten Überlegungen haben neben der begrüßenswerten Zusammenfassung der bestehenden Kundenrechte, teilweise den Charakter eines speziellen Programms, welches einerseits beim Kunden den Eindruck erweckt, dass es sich beim Energiemarkt doch um einen komplizierten Sonderfall handelt und andererseits, orientiert am sozial schwachen Sonderfall der Allgemeinheit, die bürokratischen und finanziellen Konsequenzen zumutet. Hier muss für die Energiebranche das Gleiche gelten wie für andere Märkte: Kunden die nicht in der Lage sind, lebensnotwendige Waren bezahlen zu können, werden durch die existierenden Unterstützungsprogramme des Staates mit den benötigten Gütern versorgt. Dies gilt für Kleidung und Ernährung und muss auch für Energie gelten.

Gerade neue Anbieter sind angesichts der knappen Margen im Bereich Haushaltskundenversorgung nicht in der Lage, die vielen verlangten Maßnahmen ohne Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsposition umzusetzen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind damit geeignet, den Wettbewerb nachhaltig zu behindern.

Dagegen sind aus Sicht der Verbraucher und der neuen Anbieter zunächst die vielen Aufgaben zu lösen um Diskriminierungen seitens der Netzbetreiber auszuschließen und zu hohe Netzentgelte zu verhindern. Diese Aufgaben sind vorrangig zu lösen - sie sind in ihren Auswirkungen direkt verbraucherschützend und sorgen für transparente und angemessene Energiepreise.

Die Anmerkungen im Einzelnen:

zu 2. A. **Anschluss** hier

d) "Mögliche zusätzliche Elemente, die durch Selbstregulierung erreicht werden könnten" Nr. 6

Zunächst ist die Frage, ob die Frage der Versorgungsunterbrechung hier an der richtigen Stelle thematisiert wird. Strikt nach den Vorgaben des Unbundlings betrifft der Punkt „Anschluss“ das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Kunde. Die Frage der Einstellung der Versorgung wird aber vom unbundenen Bereich Vertrieb entschieden; der Bereich Netz handelt nur im Auftrag dieses jeweiligen versorgenden Vertriebes. Der Netzbetreiber selbst kann den Kunden nicht versorgen, da er gemäß den Vorgaben des Unbundlings keinen Strom verkauft.

Abgesehen von der verfehlten Zuordnung zum Bereich Netz, handelt es sich bei einer Einstellung der Versorgung um nichts anderes, als um die Ausübung eines normalen und bei jedem Rechtsgeschäft in jeder Branche möglichen Zurückbehaltungsrechts des Verkäufers. Insbesondere muss eine solche Regelung - stringent fortgedacht - zur Folge haben, dass Kunden wegen Zahlungsverzugs nicht *gekündigt* werden dürften. Nicht zahlende Kunden müssten letztlich weiter beliefert werden, was für alle Wettbewerber (nicht nur für den Grundversorger) zu steigenden Kosten führt. Die Forderungsausfallquote würde sich erhöhen, weshalb dieses zusätzliche Risiko (Kosten für diese Liefe-

nung) auf die Allgemeinheit der Kunden umgelegt werden muss. Eine Erhöhung der Preise wäre die Folge.

zu 2. C. Preise, Tarife und Überwachung hier a) "Das Gemeinschaftsrecht schreibt vor" Die europäischen Energieverbraucher sollen über ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten verfügen können.

Das ist ein für die Grundversorgung denkbarer Ansatz, da der Kunde hier ggf. keine andere Wahl hat. Bei wettbewerblichen Angeboten kann dies nicht gelten, da der Kunde hier die Wahl hat. Es würde auch angebotsmindernd wirken, da viele besonders günstige Angebote nur gemacht werden können, wenn sich der Aufwand (und dazu gehören auch verschiedene Zahlungswege) der Kosten in Grenzen halten lässt. Das ist auch nichts unrechtes, da auch in anderen Märkten eine Vielzahl von Angeboten besteht, bei denen beispielsweise nur mit Kreditkarte oder mit Einzugsermächtigung gezahlt werden kann. Im Übrigen schreiben in Deutschland das Energiewirtschaftsgesetz bzw. die StromGVV ohnehin mindestens zwei Zahlungsarten vor. Daher sollte klargestellt werden, dass zwei unterschiedliche Zahlungsarten ausreichen.

Zu 2 B Vertrag, hier c) Mögliche zusätzliche Elemente, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen: Nr. 1. Spiegelstrich 4

Es wird vorgeschlagen, Angaben in die Lieferverträge aufzunehmen, wie die Energieversorger dem Verbraucher Informationen über objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte zur Verfügung stellen.

Das ist eine sachfremde Zusatzbelastung des Energieversorgers. Es ist nicht Pflicht eines Energielieferanten Marktforschungen über Elektrogeräte anzustellen, objektive technische Spezifikationen zu analysieren und dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Abgesehen davon, dass er sich ständig mit den Herstellern dieser Geräte auseinandersetzen muss, muss er wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen befürchten, wenn er ein Gerät nicht mit aufgenommen hat oder fehlerhaft im Vergleich zu anderen klassifiziert. Derartige Markterhebungen sind Aufgabe der consumer reports, wie Stiftung Warentest und anderer, die dafür das nicht unerhebliche know-how haben. Im Übrigen wären diese Organisationen ihres Marktes beraubt, wenn derartige Angaben von Energieversorgungsunternehmen gemacht werden und nicht zuletzt belastet ein derartiges Programm massiv die Energiepreise, da die Energieversorger dies als Kosten in ihre Kalkulationen aufnehmen müssen.

zu 2. C. Preise, Tarife und Überwachung hier d) "Mögliche zusätzliche Elemente, die durch Selbstregulierung erreicht werden könnten"

d) Nr. 2

Die Bedingungen die sich auf Preisänderungen beziehen, sollen für den Kunden leicht verständlich sein. Das ist selbstverständlich und richtig, kann sich aber wie alle Anforderungen nur auf den interessierten mündigen Verbraucher beziehen. Weitergehende Anforderungen belasten die Verbraucher mit weiterer Bürokratie und weiteren Kosten. (Damit ist nicht gemeint, dass keine Vorkehrungen für Sonderfälle getroffen werden, wie z.B. barrierefreie Internetseiten etc.)

d) Nr. 3

Es sollen Tarifrechner zur Verfügung gestellt und regelmäßig Informationen über die Preise je kW und Stunde veröffentlicht werden.

Die Vorhaltung eines Tarifrechners, welcher auch die Tarife anderer Anbieter abbildet, darf aus unserer Sicht nicht Aufgabe eines Lieferanten werden. Dies ist Aufgabe von unabhängigen Dritten. Auch hier muss wieder darauf hingewirkt werden, dass die Energiebelieferung ein wettbewerblicher Markt wie andere auch wird. In keinem anderen Markt ist es denkbar, dass Anbieter von Waren über die Waren und Preise ihrer Konkurrenten informieren müssen.

Sollten hier die Lieferanten verpflichtet werden, muss klargestellt werden, dass unter Tarifrechner nur ein Instrument zur Berechnung der unternehmenseigenen Tarife verstanden wird.

d) Nr. 5

Durch Sonderangebote sollte dafür gesorgt werden, dass die europäischen Energieverbraucher in hohem Maße von Messeinrichtungen profitieren können, die ihren tatsächlichen Verbrauch anzeigen und ihnen Auskunft über die Nutzungszeiten geben.

"Sonderangebote" scheint aus unserer Sicht der falsche Begriff zu sein. Dieser Begriff wird landläufig im Zusammenhang mit "Rabatt" bzw. "Preisnachlass" verstanden. Hier geht es aber um das Angebot von Produkten kombiniert mit innovativer Zähltechnik, die dem Kunden mehr Transparenz über sein Verbrauchsverhalten geben.

zu 2. E. Information hier a) "Das Gemeinschaftsrecht schreibt vor"

5. Absatz

Die europäischen Energieverbraucher haben das Recht, in oder zusammen mit der Abrechnung, Verträgen oder anderen Transaktionen, Quittungen usw. ... Vergleichswerte zu einem durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsenergieverbrauch und Kontaktdaten zu erhalten,....

Es stellt sich die Frage, was unter einem "Durchschnittsenergieverbraucher" in Bezug auf den individuellen Kunden zu verstehen ist. Die für den Energieverbrauch auch

maßgeblichen Lebensverhältnisse eines Kunden (z.B. wie viele Personen leben in einem Haushalt, welche speziellen Verbräuche hat der Kunde) sind einem Lieferanten oftmals unbekannt. Die Vergleichswerte haben daher nur eine sehr beschränkte Aussagekraft. Daher sollte der Durchschnittsverbraucher einheitlich definiert und vorgegeben werden, damit eine tatsächliche Vergleichsmöglichkeit geschaffen wird. Unklar ist auch, was unter der Formulierung "Kontaktdaten" gemeint ist. Hier muss grundsätzlich der Verweis auf Stellen wie Verbraucherzentralen oder Testorganisationen ausreichend sein.

zu 2. E. Information hier d) Mögliche zusätzliche Elemente, die durch Selbstregulierung erreicht werden könnten"

Nr. 2

Die europäischen Energieverbraucher sollen leichten Zugang zu aktuellen Informationen über die Energieversorgung in ihrem Gebiet und über alle nationalen Programme, Mechanismen sowie Finanz- und Rechtsrahmen zur Förderung der Energieeffizienz erhalten.

Diese Aufgaben müssen durch staatliche Einrichtungen, Verbände oder darauf spezialisierte Unternehmen übernommen werden. Dies kann unserer Ansicht nach nicht Aufgabe jedes Lieferanten werden; erhebliche Kosten und Bürokratie würden auch hier deutlich den Energiepreis verteuern.

Zu 2 F Beschwerden c) Nr1 mögliche zusätzliche Elemente in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten:

Einführung eines kostenlosen umfangreichen Streitbeilegungsprogramms und der entsprechenden Organisationen

Dieses Ansinnen ist nicht zielführend. Nicht ohne Grund ist die Justiz in allen Ländern das verfassungsrechtlich vorgesehene und geschützte Organ der Streitentscheidung. Unkontrollierte Parallelsysteme führen zu verfassungsrechtlich nicht legitimierten Nebenrechtsprechungssystemen.

Unklar erscheint auch die Forderung nach Kostenfreiheit für den Verbraucher. Da nicht anzunehmen ist, dass es sich hier allein um ehrenamtliche Kräfte handelt, bedeutete dies im Umkehrschluss, dass die Energieversorger die Kosten tragen müssten. Damit werden auch mit diesem Vorschlag die Energieversorgungspreise mit weiteren hohen Kosten für diese vorgesehenen Streitschlichtungsstellen belastet werden. Es kann nicht sein, dass durch die Liberalisierung die Energiepreise von ungerechtfertigten Monopolgewinnen und von Kosten aus Ineffizienzen befreit werden, diese aber schon im nächsten Schritt mit enormen Kosten aus einem neuen Streitschlichtungssystem und der dafür notwendigen Bürokratie belastet werden.

Zu 2 H Sozialmassnahmen hier b) mögliche zusätzliche Elemente in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten:

Im Hinblick auf die begrüßenswerten Überlegungen für notwendige Maßnahmen zum Schutz bedürftiger Verbraucher muss stets im Blick behalten werden, dass die existierenden Systeme des Sozialrechts und der staatlichen Unterstützung die richtigen Adressaten hierfür sind.

Hier gilt für die Energiebranche das Gleiche wie für andere Märkte: Kunden die nicht in der Lage sind, lebensnotwendige Waren bezahlen zu können, werden durch die existierenden Unterstützungsprogramme des Staates mit den benötigten Gütern versorgt. Dies gilt für Kleidung und Ernährung und muss auch für Energie gelten.

Über Steuern kommt die Allgemeinheit hierfür ohnehin auf.

Es ist nicht sachgerecht und widerspricht den Bemühungen um eine transparente und günstige Energieversorgung, für die Energieversorgung ein derartiges Sonderrecht zu schaffen und die Energiepreise mit derartigen Sonderkosten zu belasten.

Die hier vorgesehenen Maßnahmen müssen sich damit an die sozialen Organisationen des Staates richten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Busch
Geschäftsführer